

Abstimmung vom 8.12.1946

## LdU-Initiative «Recht auf Arbeit» wird zwischen links und rechts zerrieben

**Abgelehnt: Volksinitiative «Recht auf Arbeit»**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): LdU-Initiative «Recht auf Arbeit» wird zwischen links und rechts zerrieben. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 208–209.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisvotes.ch](http://www.swisvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Schon am Ende des 19. Jahrhunderts versucht die SP mit einer Initiative, in der Bundesverfassung das Recht auf Arbeit zu verankern, bleibt jedoch chancenlos (vgl. Vorlage 42). Nach der von grosser Arbeitslosigkeit gekennzeichneten Wirtschaftskrise der 1930er-Jahre bringt LdU-Gründer Gottlieb Duttweiler das Recht auf Arbeit vergeblich im Parlament ein. Hierauf lanciert seine Partei 1942 eine entsprechende Volksinitiative. 1943 kommt sie zustande, trotz der Konkurrenzierung durch ein wenige Monate später lanciertes und ähnlich lautendes Volksbegehren der SP (vgl. Vorlage 142).

Bei Bundesrat und Parlament stossen beide Initiativen auf Ablehnung. Bevor die Behörden jedoch materiell dazu Stellung nehmen, verankern sie anlässlich der Revision der Wirtschaftsartikel in der Bundesverfassung (vgl. Vorlage 143) auch die Verpflichtung des Bundes, Massnahmen zur Verhinderung von Wirtschaftskrisen und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu ergreifen. Erst nachdem diese Revision beschlossen ist und der LdU auf einen Rückzug seiner Initiative verzichtet, arbeitet der Bundesrat seine abschlägige Stellungnahme aus. Er stellt innere Widersprüche, Unklarheiten und Unterschiede im Wortlaut der deutschen und der französischen Version fest. So lässt die Initiative nach Ansicht des Bundesrates offen, ob sie das Recht auf Arbeit als einklagbares Individualrecht versteht oder nicht. Vor allem aber bezeichnet er die Initiativziele als unrealisierbar im Rahmen der bestehenden schweizerischen Wirtschaftsordnung. Das Parlament folgt dieser Haltung und empfiehlt das Begehren ebenfalls zur Ablehnung.

## GEGENSTAND

Die Initiative will Art. 32 der Bundesverfassung ersetzen. Hauptsächlich verpflichtet sie den Bund, «die dauernde Vollbeschäftigung der nationalen Arbeitskraft bei existenzsichernder Entlohnung mit allen Mitteln zu sichern». Wenn für die Vollbeschäftigung nötig, sind öffentliche Arbeiten vorzubereiten. Wenn das Recht auf «angemessene» Arbeit nicht verwirklicht werden kann, so haben Arbeitswillige Anspruch auf Verdienstersatz. Die Initianten äussern sich widersprüchlich zur Frage, ob die Initiative ein Individualrecht auf Arbeit bezweckt.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Vorfeld der Abstimmung ist der Landesring der Unabhängigen auf sich allein gestellt und muss erst noch mit parteiinternem Widerstand kämpfen (Kuster Zürcher 2003: 65). Alle anderen Parteien und auch die Wirtschaftsverbände lehnen die Initiative Recht auf Arbeit ab, wenn auch aus entgegengesetzten Motiven:

Die bürgerlichen Gegner folgen der Linie des Bundesrates und warnen vor einem etatistischen Wirtschaftssystem. So seien die dauernde Vollbeschäftigung und die existenzsichernde Entlohnung ohne staatlichen Zwang nicht realisierbar: Die bewährten Entwicklungen der Sozialpolitik und die differenzierte Ausgestaltung der Handels- und Gewerbefreiheit würden mit einem Ja zunichte gemacht. Mit dem Anspruch auf angemessene Arbeit verlange die Initiative vom Staat Unmögliches, nämlich, dass

er Arbeit im angestammten Beruf anbiete. Die Linke kreidet der Initiative an, dass sie um jeden Preis die Handels- und Gewerbefreiheit aufrechterhalten wolle. So schreibt die SP, die Initiative wolle den Profit, die Grundlage des Kapitalismus nicht abschaffen, sondern in der Verfassung verankern. Die Profitwirtschaft aber stürze die Welt in schwere Krisen.

Der Landesring präsentiert sich als Hüter der Handels- und Gewerbefreiheit, die er vor der Abschaffung durch den Sozialismus und der Aufhebung durch die vorgesehenen Wirtschaftsartikel schütze. Gottlieb Duttweiler beschreibt Letztere als widersprüchlich und als Produkt der «Machtgelüste von links und rechts» (im TA vom 4.12.1946). Laut Duttweiler profitieren auch die Arbeitgeber von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.

#### ERGEBNIS

Die LdU-Initiative wird von 19,2% der Stimmenden angenommen. Am höchsten ist der Ja-Anteil im Kanton Zürich mit 31,7%. Am tiefsten ist er in Appenzell Innerrhoden, Obwalden und Freiburg mit jeweils weniger als 7%.

#### QUELLEN

BBI 1946 II 773; BBI 1946 III 935. TA vom 4.12. und 6.12.1946. SP 1945/46. Kuster Zürcher 2003; Meynaud 1969: 40–42; Meynaud/Korff 1967: 229, 271.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).